



Wappen des Ordens der Westphälischen Krone

Königliches Decret vom 25sten December 1809, wodurch ein Ritterorden unter der Benennung: „**Orden der Westphälischen Krone**“ zur Belohnung der militairischen und Civil-Dienste gestiftet wird.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution, König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc.

Da wir mit unserer Krone einen Ritterorden verbinden wollen, der diejenigen, welche damit beehrt werden, Unserer Person und dem Staate noch genauer verpflichtet und den Wetteifer aller Unserer Unterthanen erweckt:

So haben Wir beschlossen, einen Orden unter der Benennung: „**Orden der Westphälischen Krone**“ zu errichten, wie wir dann dieses durch gegenwärtigen offenen Brief thun.

Erster Titel.

Art. 1. Der **Orden der Westphälischen Krone** soll höchstens aus zehn Großkommandeurs, von welchen drei Großkommanderien haben, aus dreißig Kommandeurs und aus dreihundert Rittern bestehen.

Art. 2. Die Großkommandeurs sollen die Ordens-Dekoration an dem Ende eines dunkelblauen Bandes, welches von der rechten zur linken Seite läuft, tragen; die Kommandeurs sollen es an einem um den Hals gehenden Bande auf der Brust, und die Ritter am Knopfloche tragen.

Die Großkommandeurs sollen an den Tagen, wo sie das große Band nicht über dem Kleide haben, das Kreuz auf der Brust hängend tragen.

Alle müssen das Kreuz nach beigefügtem Modelle tragen.

Zweiter Titel.

Art. 3. Der König ist Großmeister des **Ordens der Westphälischen Krone**.

Der Kronprinz allein erhält die große Ordens-Dekoration gleich bei seiner Geburt, von Rechtswegen.

Art. 4. Der **Orden der Westphälischen Krone** ist bestimmt, die militairischen und Civil-Dienste zu belohnen.

Dritter Titel.

Art. 5. Der Gehalt der Großkommandeurs, welche keine Großkommanderien haben, wie auch der der Kommandeurs, soll jährlich aus zweitausend Franken, der Gehalt der Ritter aber aus zweihundert und fünfzig Franken, bestehen.

Mit den drei Großkommanderien soll ein jährliches Einkommen, welches nicht über zwölftausend, und nicht unter sechstausend Franken betragen darf, verbunden seyn.

Art. 6. Wir behalten Uns vor, von jetzt an bis zum 1sten März 1810 für die Organisation der grossen Kanzlei und für die besonderen Statuten des Ordens zu sorgen.

Gegeben zu Paris, den 25sten December 1809
im dritten Jahre Unserer Regierung

Unterschrieben, Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär

Unterschrieben, Graf von Fürstenstein.

Als gleichlautend bescheinigt.

Der Justizminister

Unterzeichnet: Siméon

Königliches Decret vom 1sten Januar 1810, welches verordnet, dass die große Halskette des Ordens der westphälischen Krone dem Wappen des Königreichs hinzugefügt werden soll.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution, König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc.
haben verordnet und verordnen:

Dem Wappen des Königreichs soll die große Halskette des **Ordens der Westphälischen Krone** hinzugefügt werden, dergestalt, dass dieselbe sich zur Rechten der grossen Ordenskette der Ehrenlegion befindet.

Gegenwärtiges Decret soll in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden.

Gegeben zu Paris am 1sten Januar 1810, im vierten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben, Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär

Unterschrieben, Graf von Fürstenstein.